



## Antrag

der Staatsregierung

**auf Zustimmung gemäß Art. 2 Satz 1 der Landkreisordnung zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Namen der Landkreise und der Sitze der Kreisverwaltungen**

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 30. April 2024 gemäß Art. 2 Satz 1 der Landkreisordnung um Zustimmung des Landtags zu nachstehendem Verordnungsentwurf gebeten:

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Namen der Landkreise und der Sitze der Kreisverwaltungen**

### A) Problem

Der Landkreis Landshut hat beschlossen, dass der zukünftige Sitz der Kreisverwaltung des Landkreises in Essenbach sein soll und die Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Namen der Landkreise und der Sitze der Kreisverwaltungen beantragt.

### B) Lösung

In § 2 Nr. 4 der Verordnung zur Bestimmung der Namen der Landkreise und der Sitze der Kreisverwaltungen wird bei „Sitz der Kreisverwaltung“ der Name „Landshut“ durch den Namen „Essenbach“ ersetzt.

### C) Alternativen

Keine

### D) Kosten

Die durch die Sitzverlegung ausgelösten Kosten (z. B. Baukosten und Personalkosten wie Trennungsgeld und Umzugskosten) beruhen auf der Entscheidung des Kreistags Landshut, den Sitz der Kreisverwaltung von Landshut nach Essenbach zu verlegen, und werden nicht durch die förmliche Sitzverlegung in Form der vorliegenden Verordnung verursacht.

Für die Bürgerschaft und die Wirtschaft könnten geringfügige Kosten, z. B. durch die Änderung von Briefbögen, die die Adresse enthalten, entstehen.

**Entwurf einer Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Bestimmung der Namen der Landkreise  
und der Sitze der Kreisverwaltungen**

Auf Grund des Art. 2 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags:

**§ 1**

§ 2 Nr. 4 der Verordnung zur Bestimmung der Namen der Landkreise und der Sitze der Kreisverwaltungen in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1012-3-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 17. Dezember 2002 (GVBl. S. 987) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Name des Landkreises	Sitz der Kreisverwaltung
„ 4. Landshut	Essenbach “

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

**Begründung:**

**I. Allgemeines**

Der Kreistag des Landkreises Landshut hat am 18.12.2017 beschlossen, dass Essenbach der zukünftige Sitz der Kreisverwaltung sein soll. Das Landratsamt Landshut hat mit Schreiben vom 27.06.2023 die Änderung des Sitzes der Kreisverwaltung beantragt.

Nach Art. 2 der Landkreisordnung wird der Sitz der Kreisverwaltung nach Anhörung des Kreistags mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt. Die Landkreisordnung und auch die Ausführungsbestimmungen enthalten keine weiteren Kriterien für Änderungen des Sitzes der Kreisverwaltung.

Für die Festlegung des Sitzes der Kreisverwaltungen durch die Verordnung zur Bestimmung der Namen der Landkreise und der Sitze der Kreisverwaltungen (BayRS 1012-3-2-I) waren insbesondere folgende Maßstäbe von Bedeutung (Drs. 7/3863; Allgemeine Begründung Nr. 2 Buchst. b):

- Zentralität der Kreisstadt (geografische Lage, Verkehrszentralität, Wirtschaftszentralität, Verteilung der Bevölkerung im Kreisgebiet);
- Integration des Landkreises (Verflechtung der Kreisstadt mit dem Landkreis; Bedeutung der Kreisstadt in wirtschaftlicher, kultureller und historischer Hinsicht; Eignung als Behördensitz);
- Bedeutung des Kreissitzes für die Struktur der Kreisstadt und die Entwicklung des Kreisgebiets;
- Unterbringung des Landratsamtes / Unterbringungsmöglichkeiten in der Kreisstadt oder an anderen Orten; Nutzung bisheriger Dienstgebäude; Umsetzungskosten für Bedienstete.

## II. Einzelbegründung

### Zu § 1

§ 1 der Änderungsverordnung verlagert den Sitz der Kreisverwaltung des Landkreises Landshut von Landshut nach Essenbach. Der Sitz der Kreisverwaltung des Landkreises Landshut ist bisher in der kreisfreien Stadt Landshut und damit außerhalb des Kreisgebiets. Die Raumverhältnisse im Landratsamt sind äußerst beengt; eine Reihe von Abteilungen musste ausgelagert werden. Das derzeitige Areal in Landshut-Achdorf reicht künftig nicht mehr aus, um eine weitere angemessene Entwicklung für alle dort bestehenden Einrichtungen gewährleisten zu können. Neben dem Landratsamt befinden sich am Standort des Krankenhauses LAKUMED und zwei Arzthäuser. Mit der Verlagerung in ein neu im Bau befindliches Dienstgebäude im Markt Essenbach werden die Raumprobleme gelöst und langfristige Entwicklungsmöglichkeiten für Landratsamt und Krankenhaus geschaffen. Die Auswahl Essenbachs als neuer Standort basiert auf einer Entscheidungsmatrix, in der alle möglichen Standorte anhand ausgewählter Kriterien verglichen und bewertet wurden.

Nördlich an die kreisfreie Stadt Landshut angrenzend ist der Markt Essenbach geografisch zentral in der Region verortet. Der Standort des zukünftigen Landratsamtes liegt nah am Mittelpunkt des Landkreises Landshut. Mit einer Gemeindefläche von 83,60 km<sup>2</sup> ist der Markt Essenbach flächenmäßig die zweitgrößte Gemeinde des Landkreises nach der Stadt Rottenburg a.d.Laaber. Das heutige Gebiet der Gemeinde besteht seit 1978 im Zuge der Gemeindegebietsreform.

Die Einwohnerzahl der Gemeinde hat sich mit insgesamt 12 353 (Stand 30.09.2023) seit 1970 fast verdoppelt. Nach dem Markt Ergolding und der Stadt Vilsbiburg ist der Markt Essenbach die einwohnermäßig drittstärkste Gemeinde im Landkreis.

Durch die A 92 und B 15 sowie B 15neu ist eine gute verkehrsmäßige Erschließung gewährleistet. Hinzu kommen ein eng verknüpftes Netz aus Kreis- und Gemeindestraßen sowie die Nähe zur Stadt Landshut in 10 km Entfernung. Zur Anbindung durch den ÖPNV wurde ein Konzept erstellt, welches regelmäßige Busverbindungen von Landshut nach Essenbach und zurück vorsieht. Dadurch wird eine gleichwertige Anbindung zum bisherigen Standort sichergestellt.

Essenbach hat sich in den letzten Jahrzehnten stetig entwickelt und ist vom Klein- zum Unterzentrum (1994) sowie zum Markt (1998) erhoben worden.

Die wirtschaftliche Entwicklung ist gut. Fast 10 % aller Arbeitsplätze des Landkreises befinden sich im Gebiet des Marktes Essenbach. Bei den Kennzahlen Gewerbesteuererinnahmen, Arbeitsplätze pro 1 000 Einwohner und Auspendlerquote liegt der Markt Essenbach jeweils unter den fünf besten Gemeinden des Landkreises. Stand 30.06.2022 liegt die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten bei 5 267 (alle Beschäftigte, die in Essenbach arbeiten, unabhängig davon, wo sie wohnen). Mit einem weiteren Wachstum der wirtschaftlichen Tätigkeit kann gerechnet werden.

Das Landratsamt Landshut wird auf einer un bebauten Fläche komplett neu gebaut. Bisher ausgelagerte Abteilungen und andere Einrichtungen – das Kreisjugendamt, die Kfz-Zulassungsstelle und das Staatliche Schulamt, die Tiefbauverwaltung und das Jobcenter – werden am neuen Standort zusammengeführt. Die Integrierte Leitstelle und die Geschäftsstelle des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut wurden bereits am neuen Standort in Betrieb genommen.

Das Staatliche Gesundheitsamt wird in Landshut verbleiben. Der bisherige Standort des Landratsamtes soll künftig einer weitgehend medizinischen Nutzung zugeführt werden. In das Dienstgebäude soll die Verwaltung von LAKUMED einziehen. Zudem kommt das Gebäude als Ausbildungszentrum für medizinische Berufe und Pflegeberufe in Betracht.

Essenbach nimmt unter den kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises eine führende Rolle ein. Aufgrund seiner Zentralität und der damit verbundenen Integrationswirkung ist der Markt als Sitzgemeinde für die Kreisverwaltung geeignet. Es sind keine Gründe ersichtlich, die einer Änderung des Sitzes von Landshut nach Essenbach ent-

gegenstehen. Eine zwingende Verbindung von Namen und Sitz von Landkreisen besteht nicht. Seit der Namensbestimmung und Sitzfestlegung der Landkreise nach Abschluss der Landkreisreform gibt es in drei Fällen Abweichungen (Berchtesgadener Land: Bad Reichenhall; Nürnberger Land: Lauf a.d.Pegnitz; Fürth: Zirndorf) von der Verbindung des Namens mit dem Sitz.

**Zu § 2**

§ 2 der Änderungsverordnung bestimmt das Inkrafttreten der Verlagerung des Kreissitzes. Die Verlagerung soll mit dem Einzug in das neue Dienstgebäude in Essenbach erfolgen, welcher ab Mai 2025 vorgesehen ist.